



Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal

vom 1. Januar 2026

Die Gemeinderäte Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) erlassen

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz)¹ vom 19. Dezember 1978, § 4 und § 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz)² vom 6. Dezember 2005 sowie § 2 und § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensordnung)³ vom 26. Mai 2021 für ihre Gemeinden das folgende Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

Zweck

Art. 2

¹ Das Reglement gilt in den jeweilig ganzen Gemeindegebieten der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Würenlos und Wettingen.

Geltungs-
bereich

² Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.

³ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

¹ Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:

Polizeiorgane

- der jeweilige Gemeinderat
- die/der jeweilige Gemeindeammann / Gemeindepräsident/in
- Polizeichef/in
- Polizeikorps
- Angestellte der Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben
- Hilfsfunktionäre, die für Spezialaufgaben eingesetzt werden.

¹ SAR 171.100

² SAR 531.200

³ SAR 251.213

² Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Art. 4

Regionalpolizei
Wettingen-Lim-
mattal

¹ Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal (nachstehend Polizei genannt) gemäss Gemeindevertrag vom 29. März 2023 beauftragt. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.

² Die Kantonspolizei Aargau ist ebenfalls befugt, Bussen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement auszustellen.

Art. 5

Anordnungen
und Vorladun-
gen

¹ Jede Person ist verpflichtet, behördlichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst und auf Anordnung der Behörde zugeführt werden.

Art. 6

Identitätsnach-
weis / Störung
der polizeili-
chen Tätigkeit

¹ Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

² Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

Art. 7

Grundsatz

¹ Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub, Strahlen, Erschütterungen etc. sind verboten.

² Immissionsbeschwerden sind dem zuständigen Gemeinderat einzureichen. In offensichtlichen Fällen interveniert die Polizei unverzüglich.

³ Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 8

Lärmschutz

¹ Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen, Betonierarbeiten sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet. Ausnahmen werden vom zuständigen Gemeinderat genehmigt.

² Für Baulärm gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gestützt auf die Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien, Arbeitszeit 07.00 - 12.00, 13.00 - 19.00 Uhr).

³ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Ausübung des Schiesssportes sowie lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden vom zuständigen Gemeinderat genehmigt.

Art. 9

Abfälle dürfen ausserhalb von dafür bestimmten Anlagen, wie beispielsweise Kehrichtverbrennungsanlagen nicht verbrannt werden. Das Verbrennen von natürlichen trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur ausserhalb von Wohngebieten zulässig und wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

Verbrennen
von Material

Art. 10

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten. Ausnahmen werden durch den zuständigen Gemeinderat bewilligt.

Himmelsstrah-
ler

Art. 11

In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von gemischt genutzten Liegenschaften, Wohngebäuden etc., verboten. Ausnahmen werden vom zuständigen Gemeinderat bewilligt.

Nachtruhestö-
rung

Art. 12

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des zuständigen Gemeinderates verwendet werden.

Lautsprecher,
Megaphone

B. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 13

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Grundsatz

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

³ Bewilligungen sind insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.

⁴ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Polizei im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinderat gestattet.

Art. 14

¹ Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt (z. B. abgebranntes Feuerwerk etc.), hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Reinigungs-
pflicht / Littering

² Reklamematerial und Flugblätter dürfen aus Fahr- und Flugzeugen nicht abgeworfen werden.

³ Das Ablagern von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

⁴ Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art, insbesondere auch von Zigarettenkippen, Kaugummis, Esswaren, Gebinden von Konsumgütern, Zeitungen und Werbeprospekten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt.

Art. 15Überhängende
Pflanzen

¹ Grundeigentümer/innen und Mieter/innen sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum und Gehwegen überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden. Sichtzonen sind freizuhalten.

² Wer Pflanzen, die bis auf eine Höhe von 4,5 m in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Strasse und bis auf eine Höhe von 2,5 m in einen Gehwegbereich ragen, nicht zurückschneidet, wird bei erfolgloser Mahnung bestraft.

Art. 16

Abfallabfuhr

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen frühestens am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden.

Art. 17Lagerung von
Materialien

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

Art. 18

Mulden

Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken.

Art. 19Plakate, Re-
klamen

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörde gemäss Anhang 2.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**Art. 20**

Grundsatz

¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.

² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art. 21Veranstaltun-
gen

¹ Veranstaltungen, Anlässe und Aktivitäten jeglicher Art, die durch übermässige Immissionen, Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder zusätzliches Verkehrsaufkommen das Wohlergehen der Bevölkerung stören oder stören können, sind bewilligungspflichtig.

² Der zuständige Gemeinderat kann für öffentliche Strassen und Plätze Nutzungsbeschränkungen erlassen. Diese sind nach den gängigen Bestimmungen vorgängig zu publizieren.

Art. 22

¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von der Behörde bezeichneten Schiessplätze während der vom zuständigen Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

³ Schiessprogramme müssen dem zuständigen Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

Schiessen

Art. 23

¹ Das Abbrennen von privatem Feuerwerk (Kat. 1 bis 3) ist ohne besondere Bewilligung und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen nur am 1. August, zwischen 13.00 und 24.00 Uhr, sowie am 31. Dezember auf den 1. Januar, zwischen 16.00 und 02.00 Uhr, gestattet. Für alle anderen Zeiten und Tage ist eine Bewilligung des zuständigen Gemeinderats erforderlich.

² Der Abbrand von Grossfeuerwerk (Kat. 4) und das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.

³ Der zuständige Gemeinderat kann bei Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

⁴ Der Verkauf von Feuerwerkskörpern kann durch den zuständigen Gemeinderat zeitlich beschränkt werden.

⁵ Wer trotz eines Verbots der Behörden bei Trockenheit Feuerwerk abbrennt oder offenes Feuer entfacht, wird bestraft.

Feuerwerk

Art. 24

Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen.

Sprengungen

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

Art. 25

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

² Das Betteln ist verboten.

³ Die zuständigen Gemeinderäte können suchtmittelfreie Zonen, in denen Suchtmittel weder konsumiert noch in geöffneten Verpackungen mitgeführt werden dürfen, definieren und verfügen. Die Zonen sind entsprechend zu signalisieren.

Öffentliches
Ärgernis /
Suchtmittelfreie
Zonen

Art. 26

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Verrichten der
Notdurft

E. Tierhaltung

Art. 27

- Grundsatz
- ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- ² Weidetiere dürfen Glocken tragen.
- ³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Polizei unverzüglich zu melden.
- ⁴ Tierhalter/innen haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.
- ⁵ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Im Wald gilt das Jagdrecht.

Art. 28

- Mitführen von Hunden
- ¹ Das Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäften, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist verboten.
- ² In folgenden Bereichen aller Vertragsgemeinden sind Hunde zwingend an der Leine zu führen:
- Schul- und Sportanlagen inkl. Kindergärten
 - Öffentliche Spiel- und Grünflächen
 - Wirtschaftslokale
 - Friedhofareale
- ³ Weitere mit Hundeleinenpflicht belegte Gebiete der einzelnen Gemeinden sind in Anhang 2 definiert.

Art. 29

- Ausbringen von Hofdünger
- Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 18.00 Uhr und generell über die Mittagszeit 12.00 -13.00 Uhr ist untersagt.

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

Art. 30

- Bewilligungen
- ¹ Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, durch den jeweiligen Gemeinderat erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- ² Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 31

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Widerhandlungen, Ordnungsbussen

² Die Polizei ist ermächtigt, von beschuldigten Personen, die den Tatbestand anerkennen, Ordnungsbussen zu erheben.

³ Bezüglich des Verfahrensablaufs bei der Erhebung von Ordnungsbussen gelten die Bestimmungen der Ordnungsbussenverfahrensverordnung⁴.

⁴ Die Tatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können, und die jeweiligen Bussenhöhen werden durch den zuständigen Gemeinderat festgelegt.

⁵ Es gilt der Bussenkatalog gemäss Anhang.

Art. 32

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung ist strafbar.

Verschulden und Verantwortlichkeit

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

Art. 33

Wird die vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe überwiesen.

Vollstreckung von Bussen

Art. 34

¹ Bussen werden durch Strafbefehl ausgesprochen.

Strafbefehl

² Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse der beschuldigten Person
- b) Die Angabe des der beschuldigten Person zur Last gelegten Tatbestandes
- c) Die angewandten Strafbestimmungen
- d) Die Höhe der Busse
- e) Die Verfahrenskosten
- f) Die Rechtsmittelbelehrung
- g) Das Datum und die Unterschriften

³ Gegen einen Strafbefehl kann der/die Gebüsste beim zuständigen Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird. Eine schriftliche Begründung der Einsprache ist nicht erforderlich.

Art. 35

¹ Nach Durchführung einer Verhandlung mit dem/der Einsprecher/in fällt der zuständige Gemeinderat einen begründeten Strafanscheid.

Strafanscheid

² Der Strafanscheid des zuständigen Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

⁴ SAR 991.512

Art. 36

Bussendepositorium

In eindeutigen Fällen kann der beschuldigten Person durch die Polizei ein Bussendepositum in Form von Geld oder einem Gegenstand (Fahrzeug, Schmuck) abgenommen werden.

Art. 37

Verwaltungszwang

Polzeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des/der Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem/der Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen.

Art. 38

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuchs

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 39

Beschwerden

Gegen Anordnungen der Polizei kann innert 20 Tagen beim zuständigen Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 40**

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Polzeireglemente:

- der Gemeinde Bergdietikon vom 1. Januar 2013
- der Gemeinde Killwangen vom 1. September 2022
- der Gemeinde Neuenhof vom 1. Januar 2024
- der Gemeinde Spreitenbach vom 2. April 2012
- der Gemeinde Wettingen vom 1. Januar 2013
- der Gemeinde Würenlos vom 1. Januar 2013

Beschlossen:

Gemeinderat Bergdietikon	15. September 2025
Gemeinderat Killwangen	8. September 2025
Gemeinderat Neuenhof	8. September 2025
Gemeinderat Spreitenbach	15. September 2025
Gemeinderat Wettingen	4. September 2025
Gemeinderat Würenlos	15. September 2025

Anhänge:

1. Ordnungsbussenliste
2. Besondere Bestimmungen in den einzelnen Gemeinden

Anhang 1 zum Polizeireglement

Gestützt auf das Polizeireglement vom 1. Januar 2026 erlassen die Gemeinderäte der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos die nachfolgende Bussenliste:

Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal

Zuständigkeit jeweiliger Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
960.1	Nichtbefolgen von behördlichen Anordnungen und Vorladungen oder Anordnungen vom Gemeinderat oder der Polizeiorgane Art. 5 Abs. 1 und 2	100.00
961.1	Verweigerung Namensangabe gegenüber Polizeiorganen Art. 6 Abs. 1	100.00
961.2	Machen falscher Angaben bezüglich Identität gegenüber Polizeiorganen Art. 6 Abs. 1	100.00
961.3	Nicht Vorlegen eines mitgeführten Ausweises an Polizeiorgane Art. 6 Abs. 1	100.00
961.4	Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit oder Einmischung Dritter in die Dienstaussübung Art. 6 Abs. 2	100.00
962.1	Lagerung von Waren, Brennmaterialien und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage Art. 17 Abs. 1	100.00
962.2	Störung des Verkehrs durch Auf- und Abladen oder Lagern von Materialien oder fehlendes Signalisieren Art. 17 Abs. 2	100.00
962.3	Bereitstellen von Abfall im Freien vor dem eigentlichen Abfuhrtag Art. 16	50.00
963.1	Musizieren oder Durchführung anderer Darbietungen ohne Bewilligung Art. 13 Abs. 3	50.00
963.2	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung Art. 12	100.00
964.1	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit Art. 23 Abs. 1	100.00
964.2	Verkauf von Feuerwerk ausserhalb der vom Gemeinderat festgelegten Zeit Art. 23 Abs. 4	300.00

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
964.3	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern und Petarden ohne Bewilligung Art. 23 Abs. 2	100.00
964.4	Abbrennen von Feuerwerk oder Entfachen eines offenen Feuers trotz behördlichem Verbot Art. 23 Abs. 3, 4 und 5	200.00
965.1	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort Art. 26	50.00
980.1	Verursachen von übermässigem Lärm ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten Art. 8 Abs. 1 und Art. 11	100.00
975.1	Anschlagen von Reklamen, Plakate etc. ohne Bewilligung oder an dafür nicht vorgesehenen Orten auf öffentlichem Grund Art. 19 Abs. 1 und Anhang 2	50.00
9003.1	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (einzelner Kleinabfall z. B. Zigarettenstummel, Getränkedose oder Verpackung) Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 und 4	80.00
9003.2	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (zwei oder mehr gelitterte Gegenstände bis zu einem Volumen von unter 17 Litern) Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 und 4	100.00
9003.3	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (widerrechtlich entsorgte Abfälle von 17 bis 35 Litern) Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 und 4	150.00
9003.4	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (widerrechtlich Entsorgte Abfälle von mehr als 35 bis 110 Litern) Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 und 4	250.00
974.1	Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen; ausgenommen bei Anlässen oder mit behördlicher Bewilligung Art. 13 Abs. 1 und 2	50.00
976.1	Nicht vorschriftsgemässes Zurückschneiden von Pflanzen bei Strassen und Gehwegen nach Aufforderung Art. 15	100.00
968.1	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 13 Abs. 4	100.00
977.1	Benützung öffentlicher Strassen und Einrichtungen über den Gemeindegebrauch hinaus ohne Bewilligung Art. 13 Abs. 1 und 2	100.00
977.2	Durchführung einer Demonstration oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 13 Abs. 3	200.00

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
965.3	Verbrennen von natürlich trockenen Wald-, Feld und Gartenabfällen im bebauten Gebiet Art. 9	100.00
977.3	Durchführung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne gemeinderätliche Bewilligung Art. 21 Abs. 1	200.00
978.1	Benützung himmelwärts gerichteter künstlicher Lichtquellen ohne Bewilligung Art. 10	100.00
970.1	Unterlassen der unverzüglichen Meldung nach dem Ausbrechen gefährlicher Tiere Art. 27 Abs. 3	100.00
985.1	Nicht Abdecken von gefüllten Mulden Art. 18	50.00
970.2	Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäften Art. 28 Abs. 1	100.00
970.3	Verletzen Leinenpflicht in besonderen Bereichen Art. 28 Abs. 2	100.00
970.4	Verletzung Grundsatz Immissionsschutz Art. 7 Abs. 1	100.00
975.3	Ablagerung von Schutt, Kehrrecht etc. auf öffentlichem oder privatem Grund Art. 14. Abs. 3	100.00
967.1	Ausbringen von Hofdünger ausserhalb der bewilligten Zeiten Art. 29	100.00
975.2	Abwerfen von Reklamematerial und Flugblättern aus Fahr- oder Flugzeugen Art. 14 Abs. 2	50.00
980.2	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug Art. 20	100.00
981.1	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund Art. 22 Abs. 1	100.00
981.2	Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung Art. 24	300.00
970.5	Belästigung oder Gefährdung durch unsachgemässe Tierhaltung Art. 27 Abs. 1	100.00
982.1	Verunreinigung von befestigten Strassen in Siedlungsgebieten durch Pferdekot Art. 27 Abs. 4	100.00

980.4	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten Art. 25 Abs. 1	100.00
980.5	Missachtung suchtmittelfreie Zonen Art. 25 Abs. 3	100.00
980.3	Betteln Art. 25 Abs. 2	100.00

Anhang 2 zum Polzeireglement

In den einzelnen Gemeinden gelten folgende speziellen Vorschriften:

Ergänzung zu Art. 18 Plakate, Reklamen

a) Bergdietikon

¹ Abstimmungs- und Wahlplakate auf öffentlichem Grund dürfen bewilligungsfrei und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen während maximal 4 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag aufgestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage nach dem Urnengang entfernt werden.

² Im Zeitpunkt der Anbringung von Abstimmungs- und Wahlplakaten auf privatem Grund muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegen.

³ An Kandelabern darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.

⁴ Bezüglich der genauen Standorte, Strassenabstände und Maximalflächen gelten im Übrigen die kantonalen Bestimmungen.

⁵ Vorschriftswidrige Plakate werden durch die Organe der Gemeindeverwaltung ohne Vorankündigung und auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Plakate aufzubewahren.

b) Killwangen

¹ Abstimmungs- und Wahlplakate auf öffentlichem Grund dürfen bewilligungsfrei und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen während maximal 4 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag aufgestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage nach dem Urnengang entfernt werden.

² Im Zeitpunkt der Anbringung von Abstimmungs- und Wahlplakaten auf privatem Grund muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegen.

³ In der Gemeinde Killwangen ist Abstimmungs- und Wahlwerbung auf öffentlichem Grund nur entlang folgender Strasse zulässig:

- Zürcherstrasse

⁴ An Kandelabern darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.

⁵ Bezüglich der genauen Standorte, Strassenabstände und Maximalflächen gelten im Übrigen die kantonalen Bestimmungen.

⁶ Vorschriftswidrige Plakate werden durch die Organe der Gemeindeverwaltung ohne Vorankündigung und auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Plakate aufzubewahren.

c) Neuenhof

Regeln gemäss Merkblatt "Wahl- Abstimmungs- und andere temporäre Plakate"; Departement Bau, Verkehr und Umwelt

d) Spreitenbach

¹ Abstimmungs- und Wahlplakate auf öffentlichem Grund dürfen bewilligungsfrei und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen während maximal 4 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag aufgestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage nach dem Urnengang entfernt werden.

² Im Zeitpunkt der Anbringung von Abstimmungs- und Wahlplakaten auf privatem Grund muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegen.

³ In der Gemeinde Spreitenbach ist Abstimmungs- und Wahlwerbung auf öffentlichem Grund nur entlang folgender Strassen zulässig:

- a) Landstrasse;
- b) Industriestrasse.

⁴ An Kandelabern darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.

⁵ Bezüglich der genauen Standorte, Strassenabstände und Maximalflächen gelten im Übrigen die kantonalen Bestimmungen).

⁶ Für rein kommunale Abstimmungen und Wahlen stellt die Gemeinde an den verankerten Standorten weitere Plakatständer zur Verfügung. Die Bewirtschaftung derselben erfolgt ausschliesslich durch die vom Gemeinderat bestimmte Stelle.

⁷ Vorschriftswidrige Plakate werden durch die Organe der Gemeindeverwaltung ohne Vorankündigung und auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Plakate aufzubewahren.

e) Würenlos

¹ Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichem Grund dürfen bewilligungsfrei und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen während maximal 4 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag aufgestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage nach dem Urnengang entfernt werden.

² Im Zeitpunkt der Anbringung von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf privatem Grund muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegen.

³ In der Gemeinde Würenlos ist Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund nur entlang folgender Strassen zulässig:

- Landstrasse
- Schulstrasse

⁴ An Kandelabern darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.

⁵ Bezüglich der genauen Standorte, Strassenabstände und Maximalflächen gelten im Übrigen die kantonalen Bestimmungen.

⁶ Vorschriftswidrige Plakate werden durch die Organe der Gemeindeverwaltung ohne Vorankündigung und auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Plakate aufzubewahren.

f) Wettingen

Regeln gemäss Merkblatt "Wahl- Abstimmungs- und andere temporäre Plakate"; Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Ergänzung zu Art. 28 Mitführen von Hundena) Wettingen

In folgenden Bereichen der Gemeinde Wettingen sind Hunde zwingend an der Leine zu führen:

- Klosterareal
- Bächliweg / Gottesgraben
- Zentrum (Bereich zwischen Zentralstrasse und Scharthenstrasse; begrenzt durch Gemeindegrenze nach Baden, Märzengasse, Bifangstrasse und Halbartenstrasse)